



Jahresabschluss 2020 der Stadt Beckum und Entlastung des Bürgermeisters

Federführung: Örtliche Rechnungsprüfung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Frau Dahl | 02521 29-150 | dahl@beckum.de

Beratungsfolge:

Rechnungsprüfungsausschuss

07.09.2021 Entscheidung

Rat der Stadt Beckum

09.09.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Beckum wird festgestellt. Der Jahresabschluss 2020 weist einen Überschuss in Höhe von 3.157.372,90 Euro aus. Der ausgewiesene Jahresüberschuss wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
2. Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann wird für die Zeit vom 01.01. bis 31.10.2020 und Bürgermeister Michael Gerdhenrich wird für die Zeit vom 01.11. bis 31.12.2020 für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist in den §§ 95, 96 und 59 in Verbindung mit § 102 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geregelt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 wurde am 15.06.2021 vom Kämmerer aufgestellt, am selben Tag vom Bürgermeister bestätigt und dem Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 01.07.2021 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH aufgrund einer Dringlichkeitsentscheidung vom 20.03.2020 beauftragt. Die Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung erfolgte am 01.09.2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Jahresabschluss war gemäß § 102 Absatz 3 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Lagebericht war gemäß § 102 Absatz 5 GO NRW darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat über Art und Umfang der durchgeführten Prüfung sowie über das Ergebnis einen Prüfbericht erstellt und darin einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgegeben.

Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.157.372,90 Euro ab, die Schlussbilanzsumme beläuft sich auf 265.154.020,99 Euro. Gegenüber dem Entwurf des Jahresabschlusses 2020 fällt der Jahresüberschuss im Saldo um 18.247,11 Euro geringer aus. Dies liegt darin begründet, als dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung Nachtragsbuchungen aus den Nachkalkulationen der Gebührenhaushalte zum 31.12.2020 (Belastung: 77.397,11 Euro) vorzunehmen waren und eine nicht mehr benötigte Rückstellung (Verbesserung: 59.150,00 Euro) aufgelöst wurde. Die Bilanzsumme blieb durch die Nachtragsbuchungen unverändert.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss muss gemäß § 96 Absatz 1 Satz 3 GO NRW der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden, um letztmalig das negative Ergebnis aus dem Jahr 2017 auszugleichen.

Gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bezieht sich hierbei auf die örtliche Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Absatz 2 GO NRW. Die Verantwortlichen nach Satz 2 haben an der Beratung über diese Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH vorgestellt. Diese steht auch in der Sitzung des Rates für Fragen zur Verfügung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten

Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Über das Ergebnis seiner Prüfung wird der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung des Rates berichten.

Die Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters wird ausschließlich von den Ratsmitgliedern getroffen. Das Stimmrecht des Bürgermeisters ist dementsprechend für Nummer 2 des Beschlussvorschlages ausgeschlossen (vergleiche § 96 Absatz 1 Satz 5 und § 40 Absatz 2 GO NRW).

Der vom Rat der Stadt Beckum festgestellte Jahresabschluss wird der Aufsichtsbehörde angezeigt und öffentlich bekannt gemacht.

Anlage(n):

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2020 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH